

Bericht über das Ergebnis des UVP-Scoping bei der Stilllegung und beim Abbau des Kernkraftwerks Isar 2

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	25.06.2020	Stadt Landshut, den	08.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Hr. Rottenwallner

Vormerkung:

Die PreußenElektra GmbH als Betreiberin des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) hat beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beantragt. Dieses Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 1b Abs. 4 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) ist den betroffenen Behörden und weiteren Interessierten Gelegenheit zu einer Besprechung über Art und Umfang der im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorzulegenden Unterlagen und die anzuwendenden Methoden zu geben (UVP-Scoping).

Die Besprechung hat am 05.03.2020 im Informationszentrum des KKI 2 unter Leitung des BayStMUV stattgefunden. Für die Stadt Landshut Landshut ist insbesondere Folgendes von Interesse:

1. Unzureichende Abgrenzung des Untersuchungsgebiets im Hinblick auf das Schutzgut Mensch

Ausweislich des von der ERM GmbH im Auftrag der PreußenElektra GmbH erstellten Vorschlags zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht soll das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, in einem Radius von 10 km um das KKI 2 - Reaktorgebäude untersucht werden. Dies hätte zur Folge, dass im Stadtgebiet Landshut nur der Stadtteil *Auloh/Frauenberg* sowie Teile der *Auwaldsiedlung* und von *Schönbrunn* im Untersuchungsgebiet liegen (**Abb. 1**).

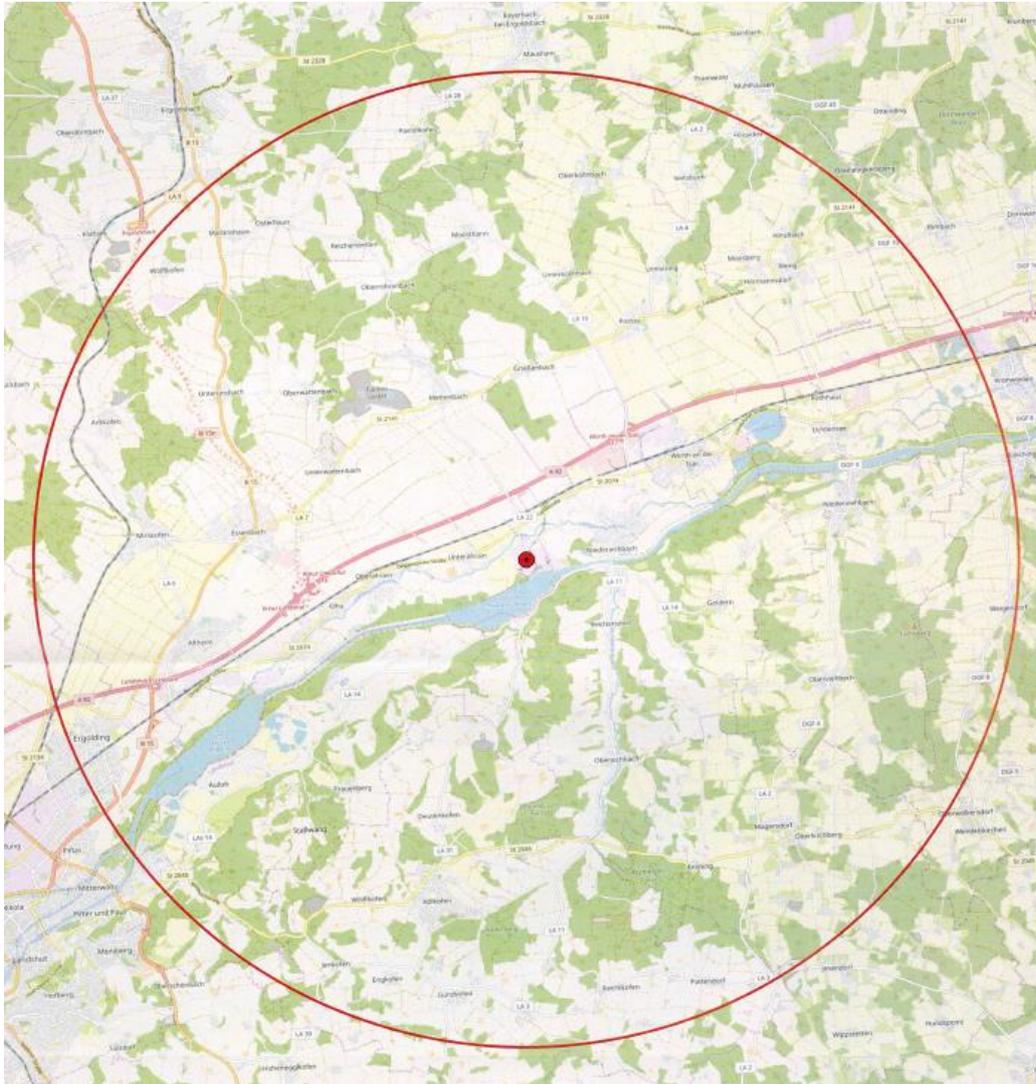


Abb. 1 (Vorgeschlagenes Untersuchungsgebiet; 10 km-Radius)

Die ERM GmbH hat im Scoping-Termin dargelegt, dass sich der vorgeschlagene 10 km – Radius aus der TA Luft ergäbe. Danach wäre das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht.

Hiergegen wurde von der Stadt Landshut vorgetragen, dass die *„Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“* (TA Luft) auf die an dieser Stelle vorzunehmende Beurteilung weder direkt noch analog anzuwenden wäre. Es gehe nicht um *„Luftverunreinigungen“* im Sinne des Immissionsschutzrechts, sondern die atomrechtlich zu beurteilende Möglichkeit der Freisetzung radioaktiver Strahlung mit den daraus resultierenden besonderen Gefahren.

Da nach dem Vortrag der ERM GmbH *„schwere Unfälle“* und *„Katastrophen“* bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen seien, wäre die vorgeschlagene Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit einem 10 km - Radius nach Ansicht der Stadt Landshut nicht ausreichend. Das Untersuchungsgebiet im Stadtgebiet Landshut ende an Zufallspunkten im Stadtosten und lasse außer Acht, dass es sich insgesamt um eine Stadt mit derzeit rund 73

Tausend Einwohnern handelt. Zusammen mit den Gemeinden, die mit der Stadt Landshut eine gemeinsame Grenze haben, also den Märkten Altdorf, Ergolding und Essenbach sowie den Gemeinden Adlkofen, Bruckberg, Eching, Kumhausen und Tiefenbach, würden hier rund 132 Tausend Menschen leben. Wichtige Vernetzungs- und Wirkungszusammenhänge von Wohn-, Arbeits- und Verkehrsfunktionen spielten bei der vorgeschlagenen Betrachtung keine Rolle.

Intension der Stadt Landshut sei nicht ein 20 km – Radius, etwa entsprechend der Zonen- und Sektoreneinteilung für Störfälle im genehmigten Anlagenbetrieb, sondern eine sachgerechte räumliche Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Gesundheit. Es werde nicht verkannt, dass der Abbau erst nach Beseitigung von 99 % des Aktivitätsinventars erfolge.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) wäre die Stadt Landshut als Oberzentrum dargestellt, das teilweise vom ländlichen Raum mit Verdichtungstendenzen umgeben sei. Hierunter werde ein Gebiet verstanden, das vom ländlichen Raum umschlossen ist, aber eine überdurchschnittliche Verdichtung aufweist (**Abb. 2**).



Abb. 2 (LEP, Strukturkarte, Auszug bzgl. des Kernkraftwerkes Isar 2)

Aus dieser Darstellung ergäben sich hinreichende Anhaltspunkte für eine sachgerechte Abgrenzung des Untersuchungsraums. Beispielsweise gleiche die siedlungsräumliche Situation des KKI 2 mit Blick auf die Stadt Landshut dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld in seiner Beziehung zur Stadt Schweinfurt, nicht aber der des Kernkraftwerks Gundremmingen zu seinem Umland (**Abb. 3** und **4**). In der gegebenen Situation müsse zumindest das gesamte Stadtgebiet Landshut in die UVP hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einbezogen werden.

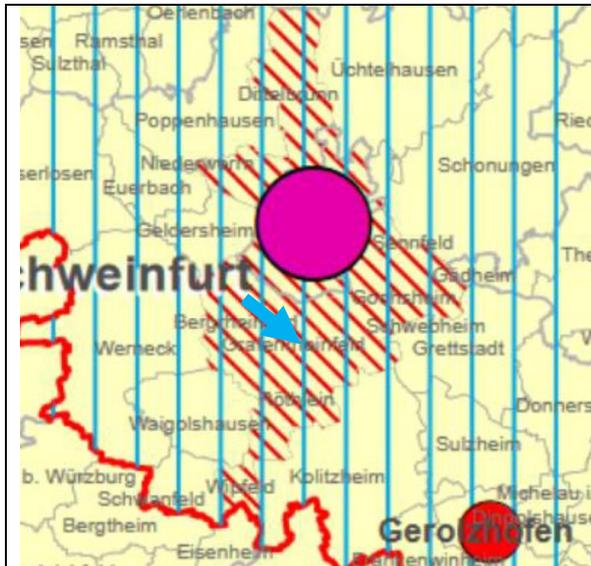


Abb. 3 (LEP, Strukturkarte/Auszug bzgl. des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld)

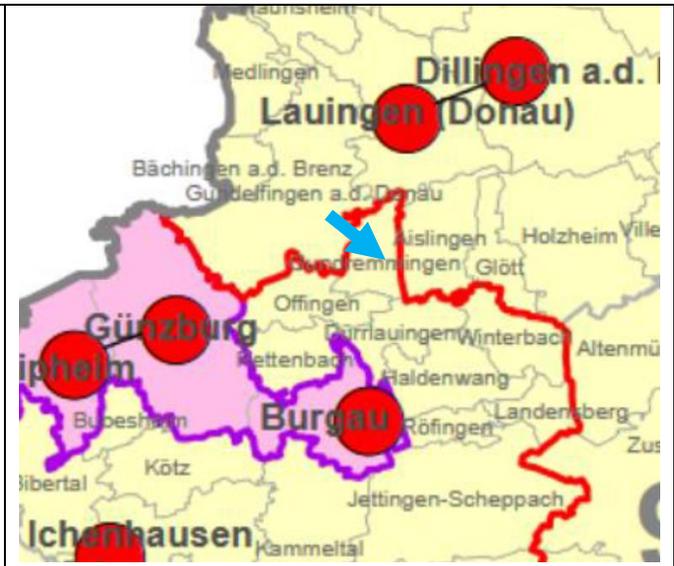


Abb. 4 (LEP, Strukturkarte/Auszug bzgl. des Kernkraftwerks Gundremmingen)

Vom BayStMUV wurde zugesagt, dass der Vortrag der Stadt Landshut in den Entscheidungsprozess einfließen würde. Die PreußenElektra GmbH hat ihrerseits zugesagt, dass den Überlegungen im noch vorzulegenden Sicherheitsbericht, der Ereignisanalyse und in anderen Unterlagen des Genehmigungsverfahrens auf geeignete Weise Rechnung getragen werde.

2. Erfordernis einer Änderungsgenehmigung für den Abbau des Kernkraftwerkes Isar I

Von der GRM GmbH wurde im Scoping-Termin ausgeführt, dass die Zerlegung und Konfektionierung von kontaminierten Bauteilen des KKI 2 im stillgelegten Kernkraftwerk Isar 1 (KKI 1) vorgenommen werden soll, und zwar in dem im Maschinenhaus und in weiteren Räumen des Kontrollbereiches eingerichteten Zentrums zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen (ZEBRA).

Die Stadt Landshut hat geltend gemacht, dass es sich bei der beabsichtigten Nutzung des ZEBRA zu diesem Zweck um eine wesentliche Änderung gegenüber der genehmigten Betriebsweise handele, die der atomrechtlichen Genehmigung bedürfe. Außerdem stelle sich die Frage, wie die zu zerlegenden und zu behandelnden radioaktiv kontaminierten (wohl nicht aktivierten) Bauteile vom KKI 2 in das KKI 1 (ZEBRA) gelangen sollen.

Vom BayStMUV wurde bestätigt, dass es diesbezüglich einer atomrechtlichen Änderungsgenehmigung bedürfen würde. Die erforderlichen Schritte seien bereits in die Wege geleitet worden.

Die PreußenElektra GmbH hat erklärt, dass es sich bei den im ZEBRA zu behandelnden Bauteilen um kontaminiertes, aber nicht aktiviertes Material handele. Der vorgesehene

Transport des Materials vom KKI 2 zum KKI 1 (ZEBRA) finde in hierfür zugelassenen Behältern statt.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über die Ergebnisse des Scoping-Termins zur Umweltverträglichkeitsprüfung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung hat die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und den Abbau der Kernkraftwerke Isar 1 und 2 weiter aufmerksam zu verfolgen, die Interessen der Stadt Landshut in den einzelnen Verfahrensschritten rechtzeitig geltend zu machen und dem Stadtrat über die weitere Entwicklung zu berichten.